

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V., Zum Brook 4, 24143 Kiel  
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner  
per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 20/5616**

Kiel, 20.11.2025

**Stellungnahme zum Antrag der FDP „Sicherheit für Geflüchtete mit Ausbildungsvertrag“ (DS 20/3451), Änderungsantrag der SPD zu „Planungssicherheit für Menschen mit Perspektive – Integration durch Ausbildung und Berufstätigkeit“ (DS 20/3491) und Änderungsantrag des SSW zu „Planungssicherheit für Menschen mit Perspektive – Integration durch Ausbildung und Berufstätigkeit“ (DS 20/3496)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o.g. Anträgen. Als Beratungsnetzwerk Alle an Bord! - Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete<sup>1</sup> und als Netzwerk B.O.A.T. - Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe - Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein<sup>2</sup> verfolgen wir das Ziel, Geflüchtete in Arbeit und Ausbildung zu vermitteln und somit eine nachhaltige Integration zu ermöglichen. Zur Verdeutlichung unseres Standpunktes senden wir Ihnen außerdem die Anlage „*Aktuelle Fälle der Beratungsnetzwerke*“ zu.

#### **A. Hintergrund**

Das Ziel unserer Beratungsnetzwerke ist es, Geflüchtete unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunftsland oder Aufenthaltsstatus in Arbeit und Ausbildung zu vermitteln. Bei dem Kontakt mit den Ausländerbehörden/Zuwanderungsbehörden (ABHs) sind die Geflüchteten mit eingeschränktem Arbeitsmarktzugang zunehmend auf unsere Unterstützung angewiesen. In unserer praktischen Arbeit sind wir mit Fällen konfrontiert, in denen Geflüchtete mit einer Duldung gut in den Arbeitsmarkt integriert sind und trotzdem von Abschiebung bedroht werden oder abgeschoben wurden. Die Bemühungen der Geflüchteten und die Willigkeit der Arbeitgebenden im Rahmen von erfolgreichen Vermittlungen in Arbeit, werden durch den Fokus Abschiebungen vor Integration in Arbeit zunichte gemacht.

<sup>1</sup> Das Projekt ist seit dem 01. Januar 2022 Teil des Landesprogramms Arbeit, das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Schleswig-Holstein kofinanziert wird. Förderrichtlinie: <https://www.ib-sh.de/produkt/c4-perspektive-arbeitsmarkt-pam-netzwerk-zur-arbeitsmarktinintegration-gefluechteter/>

<sup>2</sup> Das Netzwerk B.O.A.T. – Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe – Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein ist ein Kooperationsverbund von mehreren Teilprojekten, die in den Kreisen Nordfriesland, Rendsburg – Eckernförde, Segeberg, Pinneberg und in den kreisfreien Städten Kiel, Neumünster und Lübeck Beratung für Geflüchtete anbieten.

In Deutschland allgemein und in Schleswig-Holstein speziell herrscht ein großer Fach- und Arbeitskraftmangel, der in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird. Durch den demografischen Wandel bräuchte es laut einer Studie der IAB<sup>3</sup> eine Nettozuwanderung von 400.000 Personen pro Jahr, um das Erwerbspersonenpotential konstant zu halten. Wirtschaftsminister Claus Ruhe Madsen geht in Schleswig-Holstein von einem Fachkräftedefizit von 180.000 Menschen bis 2035 aus.<sup>4</sup> Unternehmen bemerken den Fachkräftemangel schon jetzt: In einer Befragung der IHK Schleswig-Holstein, die 2024 durchgeführt wurde, hat die Mehrheit der befragten Unternehmen den Fachkräftemangel als größtes Risiko beschrieben.<sup>5</sup> Aber auch bei Ausbildungsplätzen wird der Mangel deutlich: Am 1. August 2025 waren noch über 6.000 Lehrstellen unbesetzt.<sup>6</sup> Und auch zum Ausbildungsbeginn am 01.09.2025 waren es laut Arbeitsagentur Nord noch ungefähr 4.500 freie Stellen.<sup>7</sup>

## B. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund der komplexen Rechtslage haben wir hier eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Begriffe und Gesetze erstellt, die für die Arbeitsmarktintegration relevant sind:

- Gestattung: Geflüchtete, die sich noch im Asylverfahren befinden, haben eine Gestattung. Nach einer bestimmten Voraufenthaltszeit haben sie i.d.R. einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis. Die zuständige Ausländerbehörde ist für die Erteilung zuständig.
- Duldung: Abgelehnte Asylsuchende, deren Abschiebung ausgesetzt ist, erhalten eine Duldung. In der Duldung ist in der Regel vermerkt, ob die Erwerbstätigkeit allgemein erlaubt ist, mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt ist oder ob es ein Beschäftigungsverbot gibt.
- Beschäftigungserlaubnis: Gestattete und Geduldete haben eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Wenn ein Arbeitsplatz gefunden wurde, muss bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis gestellt werden. Rechtsgrundlage ist [§ 32 Beschäftigungsverordnung \(BeschV\)](#).

Die drei wichtigsten Bleiberechtsoptionen, die Betrieben und Geflüchteten Rechtssicherheit geben und vor Abschiebung schützen:

- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG: Wenn Geduldete eine Ausbildung beginnen, können sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausbildungsduldung beantragen. Entweder muss die Ausbildung bereits während der Gestattung begonnen haben, oder der Antragssteller muss sich seit drei Monaten im Besitz einer Duldung befinden. Auch muss u.a. die Identität innerhalb bestimmter Fristen geklärt sein und es dürfen noch keine Maßnahmen zur Abschiebung eingeleitet worden sein.<sup>8</sup>

---

<sup>3</sup> <https://doku.iab.de/kurzber/2021/kb2021-25.pdf>

<sup>4</sup> <https://wtsh.de/de/fachkraeftemangel-in-schleswig-holstein>

<sup>5</sup> <https://www.ihk.de/schleswig-holstein/bildung/fachkraeftesicherung/zahlen-daten-fakten/fachkraeftemangel-in-schleswig-holstein-6120848>

<sup>6</sup> <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/ausbildungsstart-in-sh-tausende-stellen-sind-noch-unbesetzt,ausbildungsstart-100.html>

<sup>7</sup> <https://www.sat1regional.de/neues-ausbildungsjahr-gestartet-viele-stellen-in-schleswig-holstein-unbesetzt/>

<sup>8</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_60c.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60c.html)

- Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG: Neben der Ausbildungsduldung gibt es die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis. Unterschied zu § 60c AufenthG ist: Bei § 16g AufenthG muss der Lebensunterhalt gesichert sein und die Passpflicht erfüllt sein. Auch gibt es keine Möglichkeit BAföG-Leistungen zu erhalten.<sup>9</sup>
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG: Wenn Geduldete seit 12 Monaten eine Duldung haben und seit 12 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (mind. 20 Wochenstunden) nachgehen und damit ihren Lebensunterhalt sichern, können sie i.d.R. eine Beschäftigungsduldung für 30 Monate beantragen.<sup>10</sup>

### C. Problemlage

Wir begrüßen sehr, dass der Innen- und Rechtsausschuss sich diesem wichtigen Thema widmet. Ebenso begrüßen wir, dass der Antrag der Fraktionen CDU und Die Grünen „Planungssicherheit für Menschen mit Perspektive – Integration durch Ausbildung und Berufstätigkeit“ [Drucksache 20/3463](#) vom Landtag einstimmig angenommen wurde.

Seit dem Beginn des Ausbildungsjahres 2025 sind die Beratungsnetzwerke mit deutlich mehr Problemen für Geflüchtete konfrontiert, die mit Erlaubnis der Ausländerbehörde die Ausbildung beginnen wollen. Konkret erleben wir, dass Geflüchtete trotz Arbeit oder Ausbildung abgeschoben werden oder von Abschiebung bedroht sind. Anträge auf Ausbildungsduldungen wurden und werden abgelehnt bzw. wird die perspektivische Möglichkeit einer Ausbildungsduldung von den Ausländerbehörden nicht berücksichtigt. Gleichzeitig wurden und werden gestellte Anträge auf Beschäftigungserlaubnisse nicht zeitnah bearbeitet bzw. abgelehnt. So dass terminierte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nicht bedarfsgerecht angetreten werden konnten und Arbeitgebende erneut Stellen ausschreiben müssen und Stellen unbesetzt bleiben. Geflüchtete erhalten vermehrt ein Arbeitsverbot, sobald sie eine Duldung erhalten. Das Aufenthaltsrecht sieht hier rechtliche Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme vor, welche integrationsfördernd und dem Bedarf an Arbeitskräften entsprechend auslegbar sind.

Im Anhang haben wir eine Auflistung der Fälle zusammengestellt, die die Beratungsnetzwerke seit der Teilnahme an der Landespressekonferenz am 03.07.2025 erreicht haben.

Folgende Probleme haben wir konkret identifiziert:

1. Ausbildungsduldungen werden nicht erteilt, weil bereits Abschiebemaßnahmen eingeleitet wurden.
2. Ausbildungsduldungen können noch nicht erteilt werden, weil Geflüchtete noch nicht drei Monate im Besitz einer Duldung sind.
3. Ausbildungsduldungen werden bei nicht geklärter Identität nicht erteilt.
4. Positiver Ermessensspielraum (zum Beispiel Beratungserlass) wird nicht ausgenutzt.

Hierfür braucht es Lösungen, deshalb stellen wir im folgenden Abschnitt konkrete Handlungsempfehlungen vor.

---

<sup>9</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_\\_16g.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__16g.html)

<sup>10</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_\\_60d.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__60d.html)

## D. Handlungsempfehlungen

### Landesebene:

Die Beratungsnetzwerke fordern: **Arbeit und Ausbildung muss Priorität vor Abschiebung haben!** Die Landesregierung muss sich hier klar politisch positionieren und auf ein einheitliches, integrationsförderndes und ermessenspositives Verwaltungshandeln der Ausländerbehörden einwirken.

Dafür haben wir folgende konkrete Handlungsempfehlungen:

1. Das Sozialministerium muss eine **zentrale Stelle** schaffen, der mitgeteilt wird, dass ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zustande kommt (Arbeitgebende und Bewerber\*in haben sich erfolgreich gefunden) und eine Integration in den Arbeitsmarkt angestrebt wird. Diese sollte entweder beim Sozialministerium oder beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) angesiedelt werden. Hier könnten dann Geflüchtete selbst oder auch Beratungsnetzwerke oder ehrenamtliche Unterstützende mitteilen, dass ein Ausbildungsvertrag unterschrieben wurde und sich dadurch eine Bleibeperspektive ergeben hat. Die zentrale Stelle würde dies dann der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen, mit dem Hinweis, dass aufgrund der Bleibeperspektiven von Abschiebemaßnahmen abgesehen werden soll.
2. Es braucht einen **Erlass des Sozialministeriums**, der Ausbildung und Integration in Arbeit deutlich vor Abschiebung priorisiert. Insbesondere dann, wenn Personen bereits erfolgreiche Integrationsschritte in Schleswig-Holstein hinter sich gebracht haben (Schulabschlüsse, Studienabschlüsse, Sprachzertifikate, Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse etc.)

Wie angemerkt, sehen wir in der Praxis vermehrt, dass Abschiebemaßnahmen eingeleitet werden, obwohl ein Ausbildungsvertrag vorliegt. In dem Erlass sollten folgende Punkte enthalten sein:

1. Priorisierte Bearbeitung von Anträgen, die eine Erwerbstätigkeit nach sich ziehen, besonders wenn es sich um Ausbildungen handelt. Textvorschlag für einen Erlass: „*Ausländerbehörden sind angehalten, alle Anträge, die eine Erwerbstätigkeit nach sich ziehen, priorisiert zu bearbeiten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn damit ein mögliches Bleiberecht verknüpft ist, wie zum Beispiel bei der Ausbildungsduldung.*“
2. Bevor Abschiebemaßnahmen eingeleitet werden, muss geprüft werden, ob aufenthaltsrechtliche Perspektiven durch eine Ausbildung bevorstehen. In diesem Zusammenhang muss der Beratungserlass konsequent umgesetzt werden.
3. Sobald der Ausländerbehörde ein Ausbildungsvertrag vorliegt oder ein Antrag auf Ausbildungsduldung gestellt wurde, muss von Abschiebemaßnahmen oder einer Abschiebung abgesehen werden → siehe hierzu Punkt 1: Zentrale Stelle.
4. Es braucht ermessenspositives Handeln der Ausländerbehörden, besonders bezüglich der Identitätsklärung bei der Ausbildungsduldung. Sollte die Identitätsklärung erst nach Fristablauf abgeschlossen sein, sollte der Erlass folgenden Hinweis

geben: „Eine Ausbildungsduldung kann in Einzelfällen auch dann erteilt werden, wenn die Identitätsklärung nicht innerhalb der Fristen erfolgt ist, unabhängig davon, ob der Ausländer alles Mögliche und Zumutbare getan hat.“

In „Wittmann/Röder: Aktuelle Rechtsfragen der Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG, ZAR 2019 S. 412, 425“ steht: „Da der Gesetzgeber die fristgerechte Mitwirkung bewusst nicht zur Tatbestandsvoraussetzung des Ermessensanspruchs erhoben und die Fristen gerade nicht als absolute Ausschlussfristen ausgestaltet hat, wäre es nicht mit dem Zweck der Ermächtigung vereinbar, eine Ermessensduldung einzelfallunabhängig unter Hinweis darauf zu versagen, dass eine Erfüllung der Mitwirkungspflichten erst nach Ablauf der in § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG genannten Fristen erfolgt sei. Bei der Ermessensausübung kann die Behörde aber berücksichtigen, ob die Versäumnis lediglich auf Nachlässigkeit beruht oder der Betroffene sich durch die Säumnis gezielt Vorteile verschafft hat. Zugleich wird auch zu berücksichtigen sein, dass ein vom Bundesrat vorgeschlagener pauschaler Ausschluss der Ausbildungsduldung bei vergangenen – d. h. auch nicht fortwirkenden – Identitätsäuscherungen gerade nicht ins Gesetz aufgenommen wurde. Er darf daher auch nicht durch die Hintertür als pauschale Ermessenserwägung wieder eingeführt werden.“

5. Erteilen von Ermessensduldungen, wenn ein Ausbildungsvertrag vorliegt, die Person sich aber noch nicht drei Monate in der Duldung befindet und dies die einzige Hürde für eine Ausbildungsduldung ist. Im [Erlass zur Umsetzung der Ausbildungsduldung](#) von 2020 steht auf Seite 7 bezüglich der benötigten Vorduldungszeit: „Eine Antragsstellung während des Vorduldungszeitraums schließt die Ergreifung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden nicht aus.“ Dieser Satz muss geändert werden zu: „Wenn eine Antragsstellung während der Vorduldungszeit erfolgt und alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen, sollte im Regelfall dann von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen werden.“
6. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen müssen in einem Erlass eingeschränkter definiert werden. Auf Seite 10 des jetzigen [Erlasses zur Ausbildungsduldung](#) steht: „Ein Amtshilfeersuchen kann, muss aber nicht per se eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellen. Hier ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich, die sich an den Vorgaben der AWH BMI 60c.2.5.3. und Ziffer 60c.2.5.4. zu orientieren hat.“

Wir sehen in der Praxis, dass Ausländerbehörden Amtshilfeersuchen in der Regel als konkrete Maßnahmen werten. Dementsprechend braucht es unserer Einschätzung nach eine Konkretisierung: „Ein Amtshilfeersuchen sollte in der Regel nicht als konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellen. Wenn das doch der Fall sein sollte, braucht es hier eine Einzelfallbetrachtung und eine spezielle Begründung.“

## **Bundesebene:**

Neben den dringend notwendigen Änderungen auf Landesebene ist eine **Vereinfachung des Aufenthaltsgesetzes auf Bundesebene** unumgänglich. Folgende Änderung braucht es unserer Einschätzung nach:

### **Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)**

**Lösungsvorschlag 1: Streichung von § 60c (2) 5. - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung:** Wenn bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden, gilt das laut § 60c (2) 5. als Versagungsgrund für die Erteilung einer Ausbildungsduldung. Allerdings dauert es ab dem Moment der ersten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen oft Monate, bis eine Abschiebung tatsächlich vollzogen wird. Da Geduldete nicht über Abschiebemaßnahmen informiert werden, ist es nachzuvollziehen, dass sie sich um Bleibeoptionen bemühen, oftmals ergeben sich in diesem Zeitraum noch mögliche Ausbildungsverhältnisse. Für Betriebe und Geflüchtete ist es dann nicht nachvollziehbar, warum eine Ausbildungsduldung nicht erteilt werden kann, vor allem unter dem Gesichtspunkt des Fachkräftemangels. Um Betrieben und Geflüchteten Rechtssicherheit zu geben und dem akuten Fachkräftemangel zu begegnen, sowie bürokratische Unklarheiten zu beseitigen, wäre es notwendig Satz 5, Absatz 2 zu streichen.

**Formulierungsvorschlag § 60c AufenthG:** Absatz 2, 5.

<b>Jetzt</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>„5. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevorstehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn ...“</p>	<p>„5. Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragsstellung <b>eine Abschiebung unmittelbar bevorsteht. Alle Vorbereitungsmaßnahmen müssen bereits abgeschlossen sein, sonst soll die Ausbildungsduldung erteilt werden.</b>“</p>

**Lösungsvorschlag 2: Soll-Regel statt Kann-Regel § 60c AufenthG. (7) und Identitätsklärung vereinfachen.** Die Ausbildungsduldung ist, bei Erfüllung aller Voraussetzungen, als Regelvoraussetzung ausgelegt. Das heißt, sie muss dann erteilt werden. Es würde Ausländerbehörden deutlich entlasten und ihnen mehr Sicherheit geben, wenn im Falle einer ungeklärten Identität die bestehende „Kann-Regel“ in eine „Soll-Regel“ geändert werden würde. Wenn die Fristen zur Identitätsklärung nur noch daran hängen, wann der Antrag zur Ausbildungsduldung gestellt wird, orientiert sich das an der Beschäftigungsduldung und sorgt gleichzeitig für deutlich weniger komplizierte Rechtslagen.

## Formulierungsvorschlag § 60c AufenthG:

- Absatz 7:

Jetzt	Vorschlag
„(7) Eine Duldung nach Absatz 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.“	„(7) Eine Duldung nach Absatz 1 Satz 1 <b>soll</b> unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.“

- Absatz 2:

Jetzt	Vorschlag
<p>„(2) Die Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn 3. die Identität nicht geklärt ist</p> <p>a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, oder</p> <p>b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2020 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2020 oder</p> <p>c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 2019 innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise; die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,</p>	<p>„(2) Die Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn 3. die Identität <b>bei Antragsstellung</b> nicht geklärt ist. die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität <b>erst nach Antragsstellung</b> geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,</p>

## **Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer – § 16g**

### **AufenthG**

Damit mehr Geduldete von der Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis profitieren, müssen vor allem zwei Punkte geändert werden:

**Lösungsvorschlag 1: Streichung der Lebensunterhaltssicherung als Voraussetzung und Hinzufügen von BAföG Anspruch.** Da es sich bei § 16g AufenthG um eine Aufenthaltserlaubnis handelt, gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 5 AufenthG. Das beinhaltet unter anderem die Lebensunterhaltssicherung als Voraussetzung. Dies ist für Geflüchtete mit einem Ausbildungsgehalt eine unrealistische Anforderung und macht es vor allem bei schulischen Ausbildungen fast unmöglich, § 16g AufenthG zu erhalten. Wo? → § 16g AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer

- Absatz 10:

<b>Jetzt</b>	<b>Vorschlag</b>
„...§ 5 Absatz 1 Nummer 1a findet keine Anwendung.“	„... <b>§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 1a finden</b> keine Anwendung.“

**Hinzufügen von Bafög-Anspruch für § 16g AufenthG.** Hier ist eine Änderung vom BAföG Gesetz notwendig. Wo? → Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)

- **Formulierungsvorschlag:** § 8 Staatsangehörigkeit (2)

<b>Jetzt</b>	<b>Vorschlag</b>
„(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und 1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, ...“	„(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und 1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ <b>16g, 22, ...“</b>

**Lösungsvorschlag 2: Abschiebemaßnahmen und Identitätsklärung.** Da die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis mit der Ausbildungsduldung bezüglich der beiden oben genannten Punkte zu § 60c AufenthG identisch ist, müssten auch bei § 16g AufenthG die Identitätsklärung vereinfacht werden und die Abschiebemaßnahmen aus Ausschlussgrund gestrichen werden. Die Formulierungsvorschläge für die Ausbildungsduldung können übernommen werden.

Sollten Sie Fragen zu unseren Anmerkungen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Anne-Katrin Lother  
Koordination Alle an Bord! – PAM  
Flüchtlingsrat SH  
0431 55685363  
alleanbord@frsh.de



gez. Ake Schünemann  
Koordination B.O.A.T.  
PARITÄTISCHER SH  
0431 56 02 48  
schuenemann@paritaet-sh.org



Das Beratungsnetzwerk Alle an Bord! – Perspektive am Arbeitsmarkt für Geflüchtete ist Teil des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027. Das Landesprogramm Arbeit 2021 – 2027 wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Schleswig-Holstein ko-finanziert.

Das Projekt „Netzwerk B.O.A.T. - Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe. - Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein“ wird im Rahmen der „WIR-Programm“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



## ANLAGEN

Anlage 1: Aktuelle Fälle der Beratungsnetzwerke (siehe separates PDF-Dokument)

## **Anlage 1: Aktuelle Fälle der Beratungsnetzwerke**

Die im Folgenden dargestellten Fälle geben einen Einblick in die Problematik zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit unsicherem Aufenthalt. Es handelt sich dabei um 23 Beispiele, die uns seit der [Pressekonferenz](#) zu dem [Appell](#) am 03.07.2025 aus der Beratungspraxis bekannt sind. Ausbildungen oder Arbeitsverhältnisse waren aufgrund der fehlenden Erteilung der Beschäftigungserlaubnis beziehungsweise Ausbildungsduldung von der Ausländerbehörde erst verzögert oder gar nicht möglich. Auch die Problematik zur Identitätsklärung geht daraus hervor.

Diese Fälle stellen unseren Kenntnisstand zum 19.11.2025 dar.

### **Kreis Plön**

- **Fall 1** aus dem Irak. Begann letztes Jahr seine Ausbildung und stellte einen Antrag auf Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG. Dieser wurde nicht bearbeitet. Auf Nachfrage von Alle an Bord! - PAM sei letztes Jahr mitgeteilt worden, dass der Antrag untergegangen bzw. verloren gegangen sei. Der Antrag wurde daraufhin erneut gestellt. Im Sommer stellte sich nach Nachfrage des Beraters heraus, dass weiterhin keine Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Auf erneute Nachfrage der Koordination wurde dann eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erteilt. Der Ratsuchende war damit fast das gesamte erste Lehrjahr von einer Abschiebung bedroht, obwohl er mehrfach Anträge auf Bleiberechtsregelungen gestellt hatte. Wenn das Beratungsnetzwerk den Ratsuchenden bei dem Kontakt mit der Ausländerbehörde unterstützt hätte, wäre sein Antrag aus unserer Erfahrung nach nicht bearbeitet worden.
  - o Status: Geklärt, Ausbildungsduldung wurde nach circa 12 Monaten erteilt
- **Fall 2 und Fall 3** aus Afghanistan, mit Schutzstatus in Griechenland. Die Brüder hatten sich, als sie noch in der Gestattung waren, auf der Suche nach Ausbildungen an die Beratung von Alle an Bord! – PAM gewandt. Es wurden für beide Brüder Ausbildungsstellen bei einer Elektrofirma in Kiel gefunden, die ursprünglich im August beginnen sollten. Aufgrund von Befürchtungen, dass die Beschäftigungserlaubnisse nicht rechtzeitig von der Ausländerbehörde erteilt werden, wurde der Ausbildungsbeginn auf September verschoben. Beide Brüder waren ab Ende Juni bzw. Ende Juli ausreisepflichtig. Der Antrag auf Beschäftigungserlaubnis wurde am 11. August gestellt, weil der Beratung klar war, dass noch nicht die drei Monate Duldung als Voraufenthaltszeit erfüllt waren. Am 12. August erhielten beide Brüder zum ersten Mal eine Duldung für drei Monate. Der Antrag auf Beschäftigungserlaubnis wurde vom Sachbearbeiter der Ausländerbehörde unserer Auffassung nach fälschlicherweise in einen Antrag auf Ausbildungsduldung umgedeutet und Ende August abgelehnt, mit der Begründung, dass beide Brüder noch nicht drei Monate im Besitz einer Duldung

waren. Nachdem erst die Beratung und dann die Koordination mit dem Sachbearbeiter telefonierte und versicherte, dass ein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis gemeint war und nicht ein Antrag auf Ausbildungsduldung, wurde die Rechtsberatung vom Flüchtlingsrat S-H hinzugezogen. Diese legte Widerspruch gegen die Ablehnung ein und schickte ein Schreiben, dass die Umdeutung falsch sei. Daraufhin äußerte sich die Ausländerbehörde, dass sie bereit sei, einen erneuten Antrag auf Beschäftigungserlaubnis zu prüfen, der auch umgehend gestellt wurde. Die Brüder erhielten Anfang September die Beschäftigungserlaubnis und sind seitdem in der Ausbildung. Nachdem die Koordination versucht hatte, mit der Ausländerbehörde ein Gespräch über mögliche Optionen zu führen, wurden die migrationspolitischen Sprecher, das Büro der Landeszuwanderungsbeauftragten und der Landrat kontaktiert, mit der Bitte, sich für die beiden Brüder und eine Erteilung der Ausbildungsduldung einzusetzen. Am 30. Oktober fand ein Gespräch auf Initiative der Ausländerbehörde mit den Brüdern, dem Arbeitgebenden, Alle an Bord! – PAM und dem Büro der Landeszuwanderungsbeauftragten statt, bei dem mitgeteilt wurde, dass Mitte August bereits Abschiebemaßnahmen eingeleitet wurden. Dies geschah, ohne dass vorher ein Beratungsgespräch zur freiwilligen Rückkehr erfolgte. Außerdem ist nicht klar, warum die sich abzeichnende Bleibeperspektive durch eine Ausbildung (Antrag auf Beschäftigungserlaubnis vom 11. August) nicht berücksichtigt wurde. Die Ausländerbehörde sagte, dass eine freiwillige Ausreise die einzige Option neben einer Abschiebung sei.

- Status: Die Ausländerbehörde hat mündlich mitgeteilt, dass die Ausbildungsduldungen nicht erteilt werden.

- **Fall 4**, aus Russland, hatte auch einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis gestellt, der ebenfalls in einen Antrag auf Ausbildungsduldung umgedeutet und wegen fehlender Identitätsklärung abgelehnt wurde. Nachdem die Koordination mit dem Sachbearbeiter telefoniert hatte, wurde der Ratsuchende erneut darauf hingewiesen, dass er einen Termin bei der Botschaft vereinbaren muss, um sich einen Pass zu besorgen. Nachdem er das getan hatte, wurde erneut ein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis und dieses Mal zusätzlich auch auf Ausbildungsduldung gestellt. Der Antrag auf Beschäftigungserlaubnis wurde positiv beschieden, über den Antrag auf Ausbildungsduldung sollte unseres Wissens nach erst dann entschieden werden, wenn er den Termin bei der Botschaft wahrgenommen hat. Er entschied sich, ohne Wissen von Alle an Bord! – PAM, aus Sicherheitsbedenken diesen Termin nicht wahrzunehmen und informierte die Ausländerbehörde darüber. Die Beratung und die Koordination haben zurzeit keinen Kontakt mehr zu diesem Teilnehmer. Dies macht deutlich/zeigt, wie individuelle Ängste und fehlendes Vertrauen in das deutsche und das russische System bezüglich Identitätsklärung die arbeitsmarktliche Integration behindern kann.

- Status: Unklar, zurzeit kein Kontakt zum Ratsuchenden.

- **Fall 5** aus der Türkei. Antrag auf Ausbildungsduldung wurde in einem 15-seitigen Schreiben abgelehnt mit der Begründung, dass die Identität nicht hinreichend geklärt

ist. Fall 5 ist der Meinung gewesen, dass er alles Notwendige getan hatte, da er seine türkische I.D.-Karte während des Asylverfahrens abgegeben hatte. Ihm wurde nach eigenen Angaben nicht mitgeteilt, dass weitere Handlungen notwendig wären. Der Fall wurde erst an die Rechtsberatung vom Flüchtlingsrat weitergegeben und dann an einen Anwalt, der Widerspruch eingereicht hat.

- Status: Unklar, Ausbildung konnte zum jetzigen Zeitpunkt nicht begonnen werden.
- **Fall 6** aus der Türkei. Dieser Geflüchtete kontaktierte die Koordination von Alle an Bord! – PAM/Rechtsberatung Flüchtlingsrat direkt. Auch sein Antrag auf Ausbildungsduldung wurde abgelehnt wegen fehlender Identitätsklärung, da er keinen Pass hat. Er selbst sagt, dass ihm von der türkischen Botschaft kein Pass ausgestellt wird, was er auch nachgewiesen hat. Gegen die Ablehnung der Ausbildungsduldung wurde von einem Anwalt im August Widerspruch eingereicht. Darauf gab es noch keine Antwort. Die Koordination hat geraten, sich an den Landrat und an die Fachaufsicht zu wenden.
  - Status: Unklar, Ausbildung konnte zum jetzigen Zeitpunkt nicht begonnen werden.
- **Fall 7** wollte eine Ausbildung Anfang Oktober 2025 in Kiel als Dachdecker beginnen. Der Antrag wurde nicht rechtzeitig bearbeitet, auf Nachfrage des Beraters sagte der Sachbearbeiter, dass er sich nicht äußern möchte, da der Teilnehmer auch einen Rechtsbeistand hat.
  - Status: Unklar, Ausbildung konnte zum jetzigen Zeitpunkt nicht begonnen werden.

Im Allgemeinen erleben wir ein sehr restriktives Verwaltungshandeln der Ausländerbehörde in diesem Kreis, was die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten sehr stark behindert.

### **Kreis Stormarn**

- **Fall 8** aus der Türkei. Noch während der Gestattung fand der Teilnehmer einen passenden Ausbildungsplatz. Bevor die Ausbildung allerdings begann, wurde ihm eine Duldung erteilt. Deswegen wurde ein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis gestellt, der allerdings zwei Mal mit unterschiedlichen Begründungen abgelehnt wurde (die nach rechtlicher Beurteilung sehr fragwürdig schienen). Dementsprechend kontaktierte die Koordination dann die Leitung der Ausländerbehörde, die berichtete, dass in diesem Fall bereits Abschiebemaßnahmen eingeleitet worden seien, deswegen perspektivisch die Ausbildungsduldung nicht mehr erteilt werden könnte und es keine Bleibeperspektiven gäbe. Die Koordination riet dem Teilnehmer, sich an einen Anwalt zu wenden und um Akteneinsicht zu bitten, um festzustellen, welche konkreten Maßnahmen bereits getroffen wurden. Nach letztem Kenntnisstand wurde dem Anwalt mitgeteilt, dass Maßnahmen zur Abschiebung nicht regelmäßig in der Akte vermerkt werden, da diese dem Geflüchteten gegenüber auch nicht angekündigt wurden. Der Teilnehmer möchte weiterhin sehr gerne eine Ausbildung machen.

- Status: Nach jetzigem Stand wurde der Ausbildungsplatz verloren.
- **Fall 9** aus Afghanistan, Schutzstatus in Griechenland. Die Beratung stellte hier den Kontakt zur Koordination her, der Geflüchtete selbst ist kein Teilnehmer beim Netzwerk. Der Geflüchtete begann im September mit der Ausbildung und erhielt (nach unserem Kenntnisstand) am 5. September 2025 eine Duldung. Ende Oktober 2025 wurde ihm diese entzogen und er erhielt eine Grenzübertrittsbescheinigung. Es ist unklar, warum die Ausländerbehörde mit dem Geflüchteten nicht über die Möglichkeit einer Ausbildungsduldung sprach.
  - Status: Nach Intervention eines Anwalts aus Hamburg wurde eine Ausbildungsduldung erteilt.

Durch Kontakte zu einem Anwalt aus Hamburg erreichte uns ein **weiterer Fall** eines Geflüchteten, der diesen August noch in der Gestattung eine Ausbildung begonnen hatte. Trotzdem musste der Fall vor Gericht verhandelt werden, nachdem der Geflüchtete eine Ablehnung erhalten hatte, um eine Ausbildungsduldung zu bekommen. Dieser Fall wurde allerdings ohne die Intervention von Alle an Bord! – PAM geklärt, eine Ausbildungsduldung wurde erteilt.

### **Kreis Steinburg**

- **Fall 10:** Der Betreuer eines unbegleiteten, minderjährigen Geflüchteten aus der Elfenbeinküste kontaktierte das Beratungsnetzwerk. Der Antrag des Geflüchteten auf Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung wurde abgelehnt, wegen angeblicher fehlender Mitwirkung bei der Identitätsklärung. Durch die fachliche Unterstützung des Beratungsnetzwerks konnten die Voraussetzungen für die Identitätsklärung und Ausbildungsduldung geklärt werden. Nachdem der Geflüchtete volljährig wurde, konnte er einen Pass beantragen (als Minderjähriger erlaubte das die Botschaft der Elfenbeinküste unseres Wissens noch nicht) und die Ausbildungsduldung erteilt werden.
  - Status: Geklärt, Ausbildungsduldung konnte erteilt werden.
- **Fall 11:** Teilnehmerin wurde eine Duldung anstelle einer Gestattung erteilt, obwohl sie sich noch im Klageverfahren befand. Dadurch war der Zugang zum Arbeitsmarkt gefährdet.
  - Status: Geklärt, nach Intervention von Alle an Bord! – PAM wurde doch eine Gestattung erteilt.

Im Allgemeinen berichtet die Beratung, dass Anträge auf Beschäftigungserlaubnisse sehr spät bearbeitet werden, weshalb Arbeitsplätze in Gefahr sind, verloren zu gehen. Sowohl Geflüchtete als auch Arbeitgeber\*innen fehlt die notwendige Rechtssicherheit. Hier wäre eine Priorisierung notwendig.

## Kreis Herzogtum Lauenburg

Im Kreis Herzogtum Lauenburg haben uns zwei Fälle erreicht, die nicht unmittelbar mit Ausbildung, aber mit Arbeit zu tun haben.

- **Fall 12** hatte während der Gestattung durch die Beratung einen Minijob gefunden. Ihm wurde eine Duldung erteilt und seine Arbeitserlaubnis entzogen. Auch hat der Ratsuchende mitgeteilt, keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten. Die Beratung hat bei der Ausländerbehörde nachgefragt, warum die Duldung erteilt wurde, da nicht klar war, ob das Asylverfahren rechtskräftig beendet war, und warum die Beschäftigungserlaubnis entzogen wurde.
  - o Status: Unklar, zurzeit besteht kein Kontakt zu dem Ratsuchenden.
- **Fall 13** aus dem Iran. Auch hier wurde im September 2025 eine Duldung mit Beschäftigungsverbot erteilt. Es ist unklar, warum sofort ein Beschäftigungsverbot erteilt wurde und die Arbeitsmarktintegration damit verunmöglicht wurde.
  - o Status: Es besteht zurzeit kein Kontakt mehr zu dem Ratsuchenden.
- **Fall 14** aus Afghanistan. Das Asylverfahren wurde im Juni 2025 beendet und der Ratsuchende ist im Besitz einer Duldung. Der Geflüchtete hatte einen Ausbildungsplatz zum 1.11.2025, der nicht angetreten werden konnte, weil keine Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt wurde.
  - o Status: Unklar

## Kreis Ostholstein

Der Berater berichtet auch hier von Problemen, vor allem durch lange Bearbeitungszeiten von Anträgen, durch die Arbeits- und Ausbildungsplätze gefährdet sind.

## Kreis Schleswig-Flensburg

Im Kreis Schleswig-Flensburg erleben wir im Allgemeinen eine positivere Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde, es hat ein Austauschtreffen zwischen dem Beratungsnetzwerk Alle an Bord! - PAM und Mitarbeiter\*innen der Ausländerbehörde stattgefunden.

- **Fall 15:** Ein Drittstaatsangehöriger aus der Ukraine hatte eine Ausbildungsduldung beantragt, die zuerst nicht bewilligt werden sollte.
  - o Status: Nach Intervention von Alle an Bord! – PAM wurde doch eine Ausbildungsduldung erteilt.
- **Fall 16:** Eine Ratsuchende aus Syrien (weitergewanderte Schutzberechtigte aus einem anderen EU-Land) hatte eine Ausbildungsduldung beantragt. Diese wurde nicht erteilt, da die Ausländerbehörde der Auffassung war, dass die Identität nicht innerhalb der Frist geklärt wurde. Sie hatte ihren Pass in einem anderen Land verloren und dieser konnte ihr erst nach Ablauf der Frist zugesendet werden, den sie dann bei der

Ausländerbehörde abgegeben hat. Dennoch wurde die Ausbildungsduldung nicht erteilt.

- Status: Unklar, zum jetzigen Zeitpunkt konnte keine Ausbildung begonnen werden und keine Ausbildungsduldung erteilt werden.

## **Stadt Kiel**

- **Fall 17 und 18:** Zwei Personen aus dem Irak, beide haben einen Ausbildungsplatz mit Start 01.09.25 gefunden, nachdem das Asylverfahren im August rechtskräftig beendet war. Person 1 konnte den Antrag auf Beschäftigungserlaubnis im Juli stellen. Dieser wurde in einen Antrag auf Ausbildungsduldung umgedeutet und Person 1 wurde von der ABH geraten, diesen zurückzuziehen, da er keinen Nationalpass abgegeben habe und demnach laut ABH die Voraussetzung nicht erfülle. Nach einem Telefonat zwischen dem Netzwerk B.O.A.T. und einer Mitarbeiterin der Ausländerbehörde wurde die Beschäftigungserlaubnis am 01.09.25 erteilt. Person 2 hat den Antrag auf Beschäftigungserlaubnis Anfang August gestellt. Da bis September keine Rückmeldung kam, begann eine Beraterin von B.O.A.T. bei der Ausländerbehörde nachzufragen. Die E-Mails blieben unbeantwortet, telefonisch wurde schließlich am Ende September die zuständige Sachbearbeitung erreicht. Diese sagte, der Antrag sei aus Personalmangel noch unbearbeitet. Nach einem Blick in die Unterlagen wurde mitgeteilt, Person 2 könne die Ausbildung machen, das sei kein Problem und die Sachbearbeitung würde das auch ins System eintragen; wann ein entsprechender Bescheid verschickt werden kann, konnte nicht gesagt werden. Spätestens aber bei dem persönlichen Termin Anfang November würden sie den Bescheid schriftlich erhalten. Ein Bescheid wurde nicht verschickt und beim persönlichen Termin nicht überreicht. Person 2 wurde gesagt, dass sie die Ausbildung natürlich machen könne, denn sie brauche für eine Ausbildung keine Beschäftigungserlaubnis, was unseres Wissens nach nicht korrekt ist. Beide Personen haben beim Termin im November einen schriftlichen Antrag auf Ausbildungsduldung gestellt, da sie ab Mitte November die dreimonatige Vorduldungszeit erfüllen. Die Sachbearbeitung sagte, erneut, dass eine Ausbildungsduldung nicht möglich sei, weil sie keinen Nationalpass haben, um die Identität zu klären. Die beiden haben ihren irakischen Personalausweis bei Asylantragstellung beim BAMF abgegeben, was protokolliert wurde. Die Beraterin von B.O.A.T. hat gemeinsam mit den Personen Briefe zur Klärung und Stellungnahme bzgl. der Identitätsklärung verfasst mit beiliegenden Kopien der Protokolle vom BAMF und der erneuten Bitte um den schriftlichen Bescheid der Beschäftigungserlaubnis.
  - Status: Noch ungeklärt, Ausbildungsduldung wurde noch nicht erteilt.
- **Fall 19:** Geflüchtete Frau aus Somalia, die seit über vier Jahren in Deutschland lebt und eine Duldung hat, in der ein Arbeitsverbot vermerkt ist. Auf schriftliche Anfrage, ob eine Änderung der Nebenbestimmung möglich sei, wurde dies mit dem Hinweis des fehlenden vorgelegten Nationalpasses oder anderer Originale abgelehnt.

Nationalpässe aus Somalia werden von Deutschland nicht anerkannt, demnach gibt es für die Person keine Möglichkeit, dem nachzukommen.

- Status: Unklar
- **Fall 20:** Ein Drittstaatsangehöriger aus der Ukraine macht eine Ausbildung, im März 2025 wurde ein Antrag auf § 16a AufenthG gestellt. Nach Nachforderungen wurde mitgeteilt, dass der Lebensunterhalt, der für die Erteilung notwendig ist, nicht gesichert sei. Auf Nachfragen, wie die ABH zu dieser Beurteilung kommt, wurde nicht reagiert.
  - Status: Unklar, § 16a AufenthG konnte noch nicht erteilt werden.
- **Fall 21:** Ein weiterer Drittstaatsangehöriger aus der Ukraine macht beim gleichen Unternehmen die gleiche Ausbildung wie Fall 20. Hier ist die Lebensunterhaltssicherung allerdings nicht als Problem angegeben, sondern nachdem die Ausbildung bereits begonnen wurde, hat die Ausländerbehörde auf die angeblich fehlenden Deutschkenntnisse hingewiesen, da die Person kein B1-Sprachzertifikat hat.
  - Status: Unklar, es wurde vom Ausbildungsbetrieb ein Schreiben an die Ausländerbehörde geschickt, dass die Sprachkenntnisse ausreichen. Der Geflüchtete hat einen Termin für eine B1-Prüfung.
- **Fall 22:** Eine geflüchtete Frau mit einer Duldung hatte eine Ausbildungsplatzzusage in einem medizinischen Bereich. Um den Ausbildungsvertrag abzuschließen, fehlte ihr nur noch das B1-Sprachzertifikat, für das sie sich gerade in der Prüfungsvorbereitung befand. Nach dem bereits vorangegangenen Praktikum war sich der Ausbildungsbetrieb sicher, dass er die Frau einstellen möchte, weshalb der Betrieb die Kosten für das Wiederholungsmodul und die B1-Prüfung übernommen hat. Obwohl die Ausländerbehörde Kiel über die Ausbildungsplatzzusage und den Sprachkurs informiert war und eine Fortführung des Praktikums bis zum potentiellen Ausbildungsbeginn genehmigt wurde, wurde die geflüchtete Frau nach Georgien abgeschoben.
  - Status: Ausbildungsplatz ging verloren, die Geflüchtete befindet sich weiterhin in Georgien.

Insgesamt gibt es weitere Anträge auf §§ 60c/16g AufenthG, zu denen es noch keine Antworten gibt. Was dazu führt, dass die Antragsteller\*innen weiterhin Angst vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und dem Verlust der Ausbildungsplätze haben.

## **Segeberg**

- In Segeberg ist es vor wenigen Wochen zur Abschiebung eines Geschwisterpaars gekommen, obwohl beide eine Ausbildungsplatzzusage hatten. Weder Alle an Bord! – PAM noch B.O.A.T. waren in diesem Fall involviert, haben aber vom Flüchtlingsrat SH davon erfahren. Anträge auf Ausbildungsduldungen waren gestellt worden, die allerdings abgelehnt wurden. Die Begründung war, dass bereits Abschiebemaßnahmen eingeleitet wurden, beim Bruder war das wohl schon im

Februar 2025 der Fall, bei der Schwester im Frühsommer 2025. Die Abschiebung fand allerdings erst Ende Oktober statt.

- Status: Einreisesperre wurde verkürzt, sodass die Aufnahme der Ausbildung nächstes Jahr möglich sein könnte.

## Lübeck

Im Allgemeinen gibt es sehr lange Bearbeitungszeiten für Anträge auf §§ 60c/16g AufenthG und Beschäftigungserlaubnis. Laut Webseite sind die Wartezeiten für Erteilungen eines Aufenthaltstitels aus dem Status der Duldung mind. 12 Monate:

<https://www.luebeck.de/de/buergerservice/auslaenderbehoerde/index.html>

- **Fall 23:** Ein Geflüchteter hat eine frühzeitige Zusage für einen Ausbildungsplatz, die erst in einem Jahr beginnt. Allerdings kann die Ausbildungsduldung frühestens 7 Monate vorher beantragt und 6 Monate vorher erteilt werden. Dementsprechend ist der Aufenthalt jetzt unsicher und ein vom Arbeitgeber geförderter Sprachkurs wird nicht weiter finanziert, da keine Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung vorliegen.
  - Status: Unklar.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Anne-Katrin Lother  
Koordination Alle an Bord! – PAM  
Flüchtlingsrat SH  
0431 55685363  
alleanbord@frsh.de



Das Beratungsnetzwerk Alle an Bord! – Perspektive am Arbeitsmarkt für Geflüchtete ist Teil des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027. Das Landesprogramm Arbeit 2021 - 2027 wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Schleswig-Holstein kofinanziert.

gez. Ake Schünemann  
Koordination B.O.A.T.  
PARITÄTISCHER SH  
0431 56 02 48  
schuenemann@paritaet-sh.org



Das Projekt „Netzwerk B.O.A.T. – Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe. – Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein“ wird im Rahmen der „WIR-Programm“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.



Gefördert durch:

